

## Satzung über den Klimabeirat der Landeshauptstadt Dresden (Klimabeiratssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), und § 25 Abs. 10 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29. Februar 2024 (Amtsblatt Nr. e22-03-2024 vom 6. März 2024), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung vom 18. April 2024 die folgende Satzung über den Klimabeirat der Landeshauptstadt Dresden beschlossen:

### § 1 Zweck

Der Klimabeirat berät den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister in allen Fragen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt Dresden.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der Klimabeirat nimmt die Berichte der Koordinierungsstelle „Zentrale Klimaschutzstrategien“ gemäß § 28a der Hauptsatzung zur schnellen Umsetzung der Beschlüsse und Ziele zur Beschleunigung städtischer Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere der Maßnahmen:
- zur Erreichung der Klimaneutralität der Landeshauptstadt Dresden bis 2035 (gem. Beschluss V1818/22 des Stadtrates vom 16. Dezember 2022),
  - zur Erreichung der Verkehrswende durch
    - Aufstellung und Umsetzung des Dresdner Mobilitätsplanes 2035+, insbesondere der Beschluss V1722/22 des Stadtrates zu den 14 Leitzielen der Mobilität vom 16. Dezember 2022 sowie alle kommenden Ergebnisstufen (u. a. Vorzugsszenario, Konzept) Erreichen der Modal Split-Ziele von 75 Prozent Umweltverbund im Binnenverkehr und 50 Prozent im Quell- und Zielverkehr (gemäß Beschluss V1722/22 zu den Leitzielen der Mobilität, insbesondere Leitziele 6 (Stadtverträgliche Verkehrsmittelwahl) und 9 (Regionale Anbindung)
    - Umsetzung der Shareingleitlinien Mobilität durch Ausbau der Angebote (Beschluss V1470/22 des Stadtrates vom 19. Juli 2022)
    - Gesamtstädtische und sektorale Verkehrskonzepte
  - zur Beschleunigung der Planung und des Baus der dafür erforderlichen Anlagen und Verkehrswege auf Grundlage der Evaluationen des Verkehrsentwicklungsplans (VEP) 2025plus entgegen, nimmt dazu Stellung und empfiehlt Verbesserungen.
- (2) Der Klimabeirat nimmt rechtzeitig vor der jeweiligen Beschlussfassung des Stadtrates Stellung zu Entwürfen und Änderungen der grundlegenden Planungen und Programme der Landeshauptstadt Dresden in den Emissionssektoren Energie, Mobilität und Wohnen sowie des Naturschutzes, insbesondere zum/zu
- Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept,
  - Teilplan Energie im Flächennutzungsplan,
  - Verkehrsentwicklungsplan (VEP) 2025plus und seiner Fortschrei-

bung als Dresdner Mobilitätsplan 2035+, seiner Leitziele (Beschluss V1722/22), Szenarien und Maßnahmen,

- Nahverkehrsplan,
- Integrierten Stadtentwicklungskonzept INSEK,
- Einzelhandelskonzepten,
- Wohnkonzept,
- Landschaftsplan,
- Biodiversitätsstrategie,
- Klimaanpassungskonzept,
- Hitzeaktionsplan,
- Digitalisierungskonzept,
- Smart-City-Strategie,
- Kommunale Wärmeplanung.

Der Klimabeirat befasst sich zudem mit den zentralen Fragen der Klimawandelanpassung in der Landeshauptstadt Dresden.

- (3) Der Klimabeirat nimmt auf Anforderung des Stadtrates, eines seiner Ausschüsse oder der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters Stellung zu bestimmten Einzelfragen des Klimaschutzes oder der Klimawandelanpassung in der Landeshauptstadt Dresden.
- (4) Die Stellungnahmen sollen schriftlich abgegeben werden und eine Begründung enthalten. Sie sollen auch eine Darstellung abseh- und abschätzbarer Finanzauswirkungen enthalten, um dem Stadtrat Entscheidungen zu möglichst effektiven Mittelallokationen zu erleichtern. Die Stellungnahmen sind nach Zuleitung an den Stadtrat, einen seiner Ausschüsse oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister zu veröffentlichen.

### § 3 Rechte

- (1) Die Rechte des Klimabeirates richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden. Der Klimabeirat kann die Durchführung von Anhörungen nach § 21 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden beschließen. Mindestens einmal im Jahr soll der Klimabeirat eine Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde durchführen, in der Fragen, die die Aufgaben des Beirats betreffen, öffentlich beantwortet werden.
- (2) Sofern in den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse wichtige Angelegenheiten, die die Aufgaben des Klimabeirates betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Klimabeirat eines seiner Mitglieder zu den Sitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und vertritt dort die Auffassung des Klimabeirates. Über die Entsendung hat der Klimabeirat zu beschließen.

### § 4 Innere Ordnung

- (1) Der Geschäftsgang richtet sich nach den für Beiräte geltenden Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Der Klimabeirat

tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung. Einzelne Tagesordnungspunkte werden nicht öffentlich behandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Über Anträge aus der Mitte eines Beirates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Der Klimabeirat wählt gemäß § 22 Hauptsatzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Klimabeirats lädt zu den Sitzungen ein.

(5) Die Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Klimabeirats richten sich nach der Entschädigungssatzung der Landeshauptstadt Dresden.

## § 5 Zusammensetzung

(1) Der Klimaschutzbeirat besteht aus nachfolgenden stimmberechnigten Mitgliedern:

a) je einem von jeder Fraktion zu benennenden Mitglied. Dabei kann es sich um eine Stadträtin/einen Stadtrat oder um eine sachkundige Einwohnerin oder einen sachkundigen Einwohner handeln.

b) weiteren 13 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

aa) sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, welche dem Stadtrat durch die folgenden Organisationen und Institutionen zur Wahl vorgeschlagen werden:

■ jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der TU Dresden für die Bereiche Energiewissenschaften, Umweltwissenschaften und Verkehrswissenschaften,

■ jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der kommunalen Unternehmen Dresdner Verkehrsbetriebe AG und SachsenEnergie AG,

■ jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Verkehrsverbände ADAC e. V. und ADFC e. V. und des Umweltverbandes BUND e. V.

bb) weitere sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, welche dem Stadtrat von Verbänden oder Initiativen aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vorgeschlagen werden, darunter:

■ zwei weitere Vertreterinnen/Vertreter von Wirtschaftsverbänden,

■ drei weitere Vertreterinnen/Vertreter von Umweltverbänden und -initiativen.

(2) Für jedes Mitglied ist eine Verhinderungsstellvertretung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden widerruflich für die jeweilige Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Die Bestellung endet spätestens beim Zusammentreten des neu gewählten Klimabeirats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die Stellvertretung nach. Die öffentliche Ausschreibung ist rechtzeitig vor Ende der vorherigen Wahlperiode durchzuführen, um eine zügige Neubesetzung des Klimabeirats durch den Stadtrat der neuen Wahlperiode zu gewährleisten.

(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und von ihr/ihm beauftragte Beigeordnete können gemäß der Regelungen zur Besetzung der Beiräte in § 22 i. V. m. § 25 Hauptsatzung an jeder Beiratssitzung mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Anträge stellen. Eine Vertreterin/ein Vertreter der Stadtkämmerei soll regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, 23. April 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

## Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 23. April 2024

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister

der Landeshauptstadt Dresden

Dresdner Amtsblatt  
Elektronische Ausgabe

Herausgeber  
Landeshauptstadt Dresden  
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit  
und Protokoll

Dr.-Külz-Ring 19  
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden  
Telefon (03 51) 4 88 23 90  
Telefax (03 51) 4 88 22 38  
E-Mail [presse@dresden.de](mailto:presse@dresden.de)  
[www.dresden.de](http://www.dresden.de)  
[facebook.com/stadt.dresden](https://facebook.com/stadt.dresden)

Redaktion/Satz  
Barbara Knifka, kommissarische Amtsleiterin  
(verantwortlich),  
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,  
Sylvia Siebert, Andreas Tampe  
[www.dresden.de/amtsblatt](http://www.dresden.de/amtsblatt)